

Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A - 8863 PREDLITZ

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 E-Mail: gde@predlitz-turrach.steiermark.at

Predlitz, am 14. Aug. 2013

GZ: 850/2013

<u>Betr.:</u> WVA-Turrach – Wassergebührenverordnung

KUNDMACHUNG

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Wasserversorgungsanlage Turrach

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz-Turrach hat in seiner Sitzung am 09. Aug. 2013 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBI.Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI.Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle 7/2002 die nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Predlitz-Turrach im Ortsteil Turrach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs: 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 3.504.000,oo)...........€ 254.645,61

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 1.104.000,oo)........€ 80.230,81

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt (öS 2.400.000,oo) € 174.414,80

§ 5

 Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 857,00) € 62,28

§ 7

8 *8*

Die Gemeinde Predlitz-Turrach hebt Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlußgebühr).

§ 10

Für die gemäß § 7 As. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine <u>Wasserzählergebühr</u> erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr......€ 12,00

§ 11

Für den Wasserverbrauch werden <u>Wasserverbrauchsgebühren</u> (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 0,50 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 12

Die Höhe der <u>Grundgebühr</u> (=Bereitstellungsgebühr) je Objekt (=Wohnhaus, Bauernhaus, Wohnung, Ferienhaus, Ferienwohnung, Gewerbebetrieb, etc.) und Kalenderjahr bestimmt sich aus der Bruttogeschoßfläche (lt. Kanalabgabegesetz) und wird wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 50 m² Bruttogeschoßfläche	€ 30,00
Tarif 2	bis 100 m² Bruttogeschoßfläche	€ 50,00
Tarif 3	bis 200 m² Bruttogeschoßfläche	€ 70,00
Tarif 4	bis 300 m² Bruttogeschoßfläche	€ 90,00
Tarif 5	bis 400 m² Bruttogeschoßfläche	€ 110,00
Tarif 6	über 400 m² Bruttogeschoßfläche	€ 130,00

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen der Wasserzähler noch nicht vorhanden bzw. defekt ist, wird als Wasserverbrauchsgebühr die **doppelte Grundgebühr** eingehoben.

§ 14

Bei nicht funktionsfähiger Wasserzähleinrichtung wird der Wasserverbrauch im Sinne des § 13 dieser Verordnung festgesetzt. Störungen an der Wasserzähleinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 15

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Predlitz-Turrach vom 30. Jänner 1971 außer Kraft.

Für den Gemeinderat Bgm.Horst Prodinger

Angeschlagen am: 14. Aug. 2013 Abgenommen am: 02. Sept. 2013